

Schriftliche Stellungnahme

Christian Reuter, Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter
für Architekten- und Baurecht an der FH Düsseldorf
Rosenstraße 11 a, 40479 Düsseldorf
Fon: 498 2722, Fax: 498 2742
E-Mail: kanzlei@rechtsanwaelte-rgs.de
www.rechtsanwaelte-rgs.de



Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieure“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau – Baukammergesetz (BauKGNRW)

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 13/3532

Gegenstand der Stellungnahme

Die folgende Stellungnahme befasst sich ausschließlich mit einem Teilausschnitt der Gegenstände des Gesetzesentwurfes. Thema der Stellungnahme sind

- die Kapitalgesellschaft für „Architekten“, „Architektinnen“, „Innenarchitekten“, „Innenarchitektinnen“, „Landschaftsarchitekten“, „Landschaftsarchitektinnen“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerinnen“, § 8 des Gesetzesentwurfes,
- die Kapitalgesellschaft für „Beratende Ingenieure“ und „Beratende Ingenieurinnen“, § 33 des Gesetzesentwurfes (im folgenden GE),

hier insbesondere die Mehrheitsverhältnisse betreffend Kapital, Stimmrechte und zur Geschäftsführung befugter Personen (§ 8 II Ziffer 2 und 3, § 33 I Ziffer 1, 2 und 3 GE), die erforderlich sind, damit die Gesellschaft zur Führung der geschützten Berufsbezeichnungen in der Firma berechtigt ist.

Inhaltsübersicht

1. Rechtslage nach derzeitigem Baukammergesetz	3
2. Hintergrund des Gesetzesvorhabens	3
3. Rechtslage auf der Grundlage des GE	4
4. Begründung des Gesetzesentwurfes	5
5. Prüfungsansatz	5
6. Prüfungsmaßstab	6
6.1 Artikel 12 GG	
6.2 Schutz der Berufsbezeichnung	
6.3 Firmenwahrheit	
6.4 Berufsrechtliche Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit	
6.5 Gesellschaftsrechtliche Vorgaben	
7. Rechtsvergleichende Darstellung	8
8. Prüfung	10
8.1 Eignung und Nachhaltigkeit	
8.2 Verfassungskonformität	
9. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis	15

Im Sinne der Verwertbarkeit der Stellungnahme wird auf eine zu große Detaillierung verzichtet.

1. Derzeitige Rechtslage

Auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage ist festzustellen, dass

- Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Stadtplanern, Stadtplanerinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Beratende Ingenieure und Beratende Ingenieurinnen die Gründung einer Kapitalgesellschaft zur Berufsausübung zwar rechtlich inzwischen erlaubt, die Berechtigung zur Gründung sowie die Ausgestaltung der Kapitalgesellschaft aber nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist,
- die von Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Stadtplanern, Stadtplanerinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Beratenden Ingenieuren und Beratenden Ingenieurinnen gegründeten Kapitalgesellschaften als juristische Personen mangels Eintragung in die jeweiligen Listen nicht befugt sind, die entsprechenden Berufsbezeichnungen oder Wortverbindungen mit den Berufsbezeichnungen o.ä. Bezeichnungen zu verwenden.

Auf der Grundlage vorstehender Ausführungen lässt sich weiter feststellen,

- dass eine interdisziplinäre Zusammenarbeit in einer Kapitalgesellschaft zwischen Architekten und Architektinnen (wohl auch Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Stadtplanern, Stadtplanerinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen) und Beratenden Ingenieuren und Beratenden Ingenieurinnen (vgl. auch § 21 II b BauKG) sowie auch berufsfremden Personen – ohne Verwendung der entsprechenden Berufsbezeichnungen – z.Z. möglich ist.

2. Hintergrund des Gesetzesvorhabens

Hintergrund des Gesetzesvorhabens betreffend der (hier untersuchten) Vorschriften für Kapitalgesellschaften ist es in erster Linie Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Stadtplanern, Stadtplanerinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Beratenden Ingenieuren und Beratenden Ingenieurinnen in NRW die Führung ihrer geschützten Berufsbezeichnungen in der Firma einer von ihnen gegründeten Kapitalgesellschaft zu ermöglichen (vgl. A Problem, Seite 1 GE). Gleichzeitig soll durch die eröffnete Möglichkeit der Führung geschützter Berufsbezeichnungen in der Firma einer Kapitalgesellschaft der Verbraucherschutz nicht beeinträchtigt werden.

3. Rechtslage auf der Grundlage des GE

Bei Verabschiedung des Gesetzesentwurfes wäre festzustellen, dass

- die Gründung einer Kapitalgesellschaft durch Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Stadtplanern, Stadtplanerinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Beratende Ingenieure und Beratende Ingenieurinnen nun ausdrücklich gesetzlich erlaubt wäre;
- diese Kapitalgesellschaften befugt wären, die entsprechenden Berufsbezeichnungen in ihrer Firma zu führen,
- allerdings nur bei Einhaltung der an sie gestellten Voraussetzungen (vgl. § 8 II, III und § 33 I, II GE)

Auf der Grundlage des vorstehend Ausgeführten ist im Hinblick auf interdisziplinäre Kapitalgesellschaften entsprechend folgendes festzuhalten: die Vorschriften des Gesetzesentwurfes (§ 8 II 2 und 3, § 33 I 1, 2 und 3 GE) verbieten

- Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Stadtplanern, Stadtplanerinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen in der Firma einer Kapitalgesellschaft, in welcher sie sich zur Ausübung ihres Berufes mit anderen Personen zusammengeschlossen haben, ihre Berufsbezeichnungen zu führen, wenn sie nicht mindestens 50 % des Kapitals, der Stimmanteile und der Geschäftsführungspositionen inne haben;
- Beratenden Ingenieuren und Ingenieurinnen, in der Firma eine GmbH, in welcher sie sich zur Berufsausübung mit anderen Personen zusammengeschlossen haben, ihre Berufsbezeichnung zu führen, wenn sie nicht mindestens 51 % des Kapitals, der Stimmanteile und der Geschäftsführungspositionen inne haben.

Sie verbieten somit beispielsweise

- einer Landschaftsarchitektin, die sich mit einem Dipl.-Geologen und einem Biologen in einer GmbH zur Berufsausübung zusammengeschlossen hat, in der Firma neben Hinweisen auf den Geologen und den Biologen die Berufsbezeichnung Landschaftsarchitektin zu verwenden;
- zwei Architekten und zwei Beratenden Ingenieuren, die sich in einer GmbH zur Berufsausübung zusammengeschlossen haben, in der Firma neben der Berufsbezeichnung Architekten die Berufsbezeichnung Beratende Ingenieure zu führen.

Es ist davon auszugehen, dass nach dem Gesetzesentwurf Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Stadtplaner, Stadtplanerinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Beratende Ingenieure und beratende Ingenieurinnen auch solche Kapitalgesellschaften gründen dürften, die nicht die Voraussetzungen des § 8 bzw. § 33 GE einhalten; diese Gesellschaften wären allerdings eben nicht zur Verwendung der Berufsbezeichnungen berechtigt.

4. Begründung des GE

Zur Begründung der Bestimmungen des Gesetzesentwurfes betreffend der angesprochenen Mehrheitsverhältnisse (50 %/51 %) wird im wesentlichen herangeführt:

- Die hohen Anforderungen, die aus Gründen des Verbraucherschutzes an die berufliche Qualifikation und die persönliche Integrität der Berufsangehörigen gestellt werden, sollen nicht geschmälert werden, wenn diese Berufsbezeichnungen auch von juristischen Personen geführt werden; daher müssen Berufsangehörige u.a. einen bestimmenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben können (vgl. Gesetzesentwurf Drucksache 13/3532 vom 12.02.2003 B „Lösung“, Seite 2; ähnlich auch die Begründung zum Gesetzesentwurf A 1., Seite 77 GE),
- bei Kapitalgesellschaften von Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Stadtplanern, Stadtplanerinnen, Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen sei ein bestimmender Einfluss der Berufsangehörigen auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft sichergestellt, wenn die Berufsangehörigen die Hälfte der Kapitalanteile bzw. Stimmrechte innehaben (Begründung B.8 Zu § 8 b) bb), Seite 87 GE)
- bei Kapitalgesellschaften für beratende Ingenieure und beratende Ingenieurinnen müsse beim Führen der Berufsbezeichnung durch die Kapitalgesellschaft sichergestellt werden, dass die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen innerhalb der Gesellschaft frei von fachlichen Weisungen berufsfremder Dritter entscheiden können („eigenverantwortlich“), was eine Stimmen- und Kapitalmehrheit der Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen erfordere (Begründung zum Gesetzesentwurf A. 1., Seite 77, 78 GE).

5. Prüfungsansatz

Vor dem Hintergrund des Gesetzesvorhabens (s.o. 2.) erfüllen die Vorschriften des Gesetzesentwurfes zunächst die an sie gestellten Anforderungen: sie ermöglichen den Angehörigen der geschützten Berufsbezeichnungen das Führen dieser Berufsbezeichnungen in der Firma einer von ihnen gegründeten Kapitalgesellschaft. Eine Beeinträchtigung des Verbraucherschutzes ist nicht zu erkennen.

Allerdings wird die interprofessionelle Zusammenarbeit in Kapitalgesellschaften zwischen Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Stadtplanern, Stadtplanerinnen einerseits und Beratenden Ingenieuren und Beratenden Ingenieurinnen andererseits sowie die interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen Angehörigen der geschützten Berufsbezeichnungen und mehrheitlich vorhandenen sonstigen Personen erheblich behindert, da die Führung der geschützten Berufsbezeichnungen in solchen Konstellationen verboten wird (s.o. 3.).

Die Behinderungen werden herbeigeführt durch die Anforderungen an die Mehrheitsverhältnisse in den Kapitalgesellschaften betreffend Kapitalanteile, Stimmrechte und Geschäftsführungspositionen: bei Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Stadtplanern, Stadtplanerinnen mindestens 50 %, bei Beratenden Ingenieuren und Beratenden Ingenieurinnen mindestens 51 %.

Es fragt sich vor diesem Hintergrund, ob und inwieweit die Regelungen zu den Anforderungen an die Mehrheitsverhältnisse zur Erreichung des Ziels des Gesetzesvorhabens

– Ermöglichung der Führung von geschützten Berufsbezeichnungen in der Firma einer Kapitalgesellschaft bei gleichzeitigem Verbraucherschutz –

insbesondere unter Berücksichtigung der seitens des Gesetzgebers gegebenen Begründung erforderlich und nachhaltig geeignet sind.

Des weiteren wird zu prüfen sein, ob und inwieweit die genannten Regelungen möglicherweise gegen geltendes Verfassungsrecht verstoßen.

6. Prüfungsmaßstab

Im Folgenden werden die rechtlichen Hintergründe bzw. Vorschriften dargestellt, die für die Beurteilung der Bestimmungen des Gesetzesentwurfes zu den Kapitalgesellschaften zu berücksichtigen sind. Zu nennen sind insbesondere

- Art. 12 Grundgesetz
- Schutz der Berufsbezeichnungen
- Grundsatz der Firmenwahrheit
- Wahrung der beruflichen Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit
- Gesellschaftsrechtliche Vorgaben

6.1 Art. 12 Grundgesetz

Art. 12 Grundgesetz schützt das Recht der Berufsfreiheit. Träger dieses Grundrechts können neben natürlichen Personen grundsätzlich auch juristische Personen sein (BVerfGE 21, 261, 266; 75, 109, 114; BGHZ 124, 224, 225). Art. 12 schützt die Berufswahl und die Berufsausübung. Die Freiheit der Berufsausübung gewährleistet die Gesamtheit der mit der Berufstätigkeit, ihren Inhalten, ihrem Umfang, ihrer Dauer, ihrer äußeren Erscheinungsformen und ihren Verfahrensweisen zusammenhängenden Modalitäten und umfasst unter anderem auch die unternehmerische Organisationsfreiheit, namentlich in Gestalt der privatautonomen Rechtsformenwahl (BverfGE 21, 227, 232, BGHZ 124, 224, BayObLG NJW 1995, 199)

In seinem Urteil vom 25.11.1993 (BGHZ 124, 224) stellte der BGH beispielsweise klar, dass das Angebot der Erbringung zahnärztlicher Leistungen durch eine „Zahnärzte-GmbH“ unter Berücksichtigung des Art. 12 Grundgesetz zuzulassen sei.

6.2 Schutz der Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnungen der Freiberufler sind weitgehend bundes- oder landesrechtlich geschützt. Der Schutz der Berufsbezeichnung dient insbesondere dem Schutz der Allgemeinheit (Verbraucherschutz) vor dem Auftreten von Personen, die sich durch den unbefugten Gebrauch falscher Bezeichnungen den Schein besonderer Funktionen, Fähigkeiten und Vertrauenswürdigkeit geben (vgl. BGHZ 31, 62). Mittelbar dient der Schutz der Berufsbezeichnung den berechtigten Trägern dieser Bezeichnungen, da sie sich als zum Kreis der Berechtigten zugehörig identifizieren lassen.

6.3 Grundsatz der Firmenwahrheit

Die Firma ist der Name, unter dem eine natürliche od. juristische Person ihre Geschäfte betreibt. Die Führung einer Firma ist in einer auf Wettbewerb angelegten Wirtschaft eine Wettbewerbshandlung und unterliegt als solche dem Gebot lauterer Wettbewerbs (BGHZ 10, 201) sowie dem Gebot des Verbraucherschutzes. Diese Gebote schlagen sich insb. im Grundsatz der Firmenwahrheit nieder (z.B. § 18 II HGB). Der Grundsatz der Firmenwahrheit gilt bei Neubildungen ebenso wie bei nachträglichen Veränderungen und umfasst die gesamte Firma, also den Firmenkern und Firmenzusätze. Unzulässig sind alle Angaben, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irre zu führen.

Im Hinblick auf die für Kapitalgesellschaften mögliche Sachfirma gilt, dass Gegenstands- und Betätigungsbezeichnungen keine umfassendere Leistungen andeuten dürfen, als tatsächlich angeboten. Der Unternehmensgegenstand – wie im Gesellschaftsvertrag niedergelegt – ist Ansatz für die Firmenbildung. Wenn der Unternehmensgegenstand sich auf mehrere Geschäftszweige erstreckt oder sonst umfangreich ist, kann als Firma ein zusammenfassender Oberbegriff gebildet oder auf einen der Tätigkeitsbereiche beschränkt werden (BayObLG BB 1989, 727). Der Unternehmensgegenstand muss z.Z. der Firmenbildung tatsächlich ausgeübt werden. Entspricht die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit nicht (mehr) dem satzungsgemäßen Unternehmensgegenstand, ist die daraus entlehnte Firma unzulässig.

6.4 Berufsrechtliche Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit

In § 15 II Nr. 5 BauKG ist für freiberufliche Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Stadtplaner, Stadtplanerinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, niedergelegt, dass diese ihre Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu wahren haben (der Gesetzesentwurf sieht eine Streichung dieses Passus vor). Gleiches ist in § 21 I 1 BauKG für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen niedergelegt. Die Wahrung von Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit gilt allerdings nicht nur für Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Stadtplaner, Stadtplanerinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Beratende Ingenieure und Beratende Ingenieurinnen, sondern für sämtliche Freie Berufe (für Wirtschaftsprüfer § 43 I 1 Wirtschaftsprüferordnung; für Steuerberater § 57 I Steuerberatungs-Gesetz; für Rechtsanwälte § 43 a I BRAO).

Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit meint i.d.R. im wesentlichen die wirtschaftliche und gesellschaftliche Unabhängigkeit und darauf aufbauend die Unabhängigkeit vom Auftraggeber. Sie soll vor allem dazu dienen, dem Freiberufler eine sachliche Anwendung seiner besonderen Kenntnisse und Fähigkeit zu ermöglichen. Dabei wird aber akzeptiert, dass der Freiberufler ständig rechtliche und praktische Abhängigkeiten eingeht. Freiberufler dürfen sich beispielsweise ohne weiteres in Gesellschaften und anderen Organisationsformen zusammenschließen. Darüber hinaus wird weitgehend akzeptiert, dass Freiberufler sogar in Dienstverhältnisse zu Kollegen eintreten (so bei Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Architekten; für Beratende Ingenieure wird nach derzeitigem BauKG, § 21 II c), die Position eines „leitenden Angestellten“ gefordert, die Regelung soll nach dem GE gestrichen werden). Die Begriffe der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit sind also keine uneinschränkbaren Konstanten, sondern sich in einem Spannungsgefüge mit anderen Leitbildern und Erfordernissen befindlichen Werte.

6.5 Gesellschaftsrechtliche Vorgaben

Kapitalgesellschaften sind juristische Personen und als solche Träger selbständiger Rechte und Pflichten; sie haften mit ihrem Gesellschaftsvermögen (z.B. § 13 I, II GmbHG). Die Gesellschafter halten Geschäftsanteile; die Geschäftsanteile gewähren gemessen an ihrer Größe Stimmrechte. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung/den Vorstand vertreten. Das zentrale Organ der Kapitalgesellschaft ist die Gesellschafter-Versammlung. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Gesellschafter-Versammlung gegenüber den Geschäftsführern grundsätzlich weisungsbefugt. Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages – und damit auch des Unternehmensgegenstandes – kann nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht noch andere Erfordernisse aufstellt.

Die Kapitalgesellschaften wurden vom Gesetzgeber u.a. auch als „Kapitalsammelstellen“ konzipiert. Entsprechend sind sie nicht ohne weiteres für die Ausübung der Berufstätigkeit von Freiberuflern geeignet und bedürfen durch entsprechende Satzungsbestimmungen der Anpassung. Im übrigen stellen die Vorschriften der Kapitalgesellschaften aber kein Hindernis für die Verwendung dieser Rechtsformen durch Freiberufler dar.

7. Rechtsvergleichende Darstellung

Als Hintergrundinformation soll im Folgenden beispielhaft die Rechtslage in anderen Bundesländern und in benachbarten Ländern sowie bei anderen Freiberuflern kurz dargestellt werden. Die folgenden Ausführungen beruhen auch auf entsprechenden Auskünften der zuständigen Organe; sie sind im einzelnen nicht abschließend geprüft worden.

- Rechtslage in anderen Bundesländern und benachbarten Ländern

Ein Vergleich der gesetzlichen Situationen in weiteren Bundesländern wie auch Ländern der EU ergab ein nicht einheitliches Bild. Berufsgesellschaften mit beschränkter Haftung sind nahezu in allen Bundesländern und in den recherchierten Ländern Frankreich, Niederlande, Österreich und Schweiz möglich. Darüber hinaus ist den Gesellschaften mit beschränkter Haftung weitgehend die Verwendung der geschützten Berufsbezeichnungen erlaubt.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Architekten und Ingenieuren bzw. Beratenden Ingenieuren (sowie andere Berufsgruppen) wird in den Berufsgesetzen unterschiedlich geregelt. Die Regelungen reichen von einer ausschließlichen Beteiligung einer Berufsgruppe (z.B. Architekten: Bayern, Artikel 5 Ziffer 2 Bayerisches Architektengesetz) bis zu allein der Forderung nach Beteiligung mindestens eines Berufsträgers als Gesellschafter (so wohl Niederlande).

Rheinland-Pfalz legt für Architekten eine Stimmenmehrheit dieser gegenüber beratenden Ingenieuren fest. Ebenso verhält es sich in Brandenburg, wobei die minderheitlich vertretenen Ingenieure nur Leistungen nach HOAI erbringen dürfen (§ 2 Brandenburgisches Architektengesetz). Hessen unterscheidet zwischen sogenannten gewerblichen und freiberuflichen Berufsgesellschaften. Im Rahmen der freiberuflichen Berufsgesellschaften sollen die Architekten und Ingenieure mindestens 50 % der Anteile/Stimmrechte inne haben (§§ 6 und 7 HASG). Bremen sieht ebenfalls eine Regelung 50:50 zwischen Architekten und Ingenieuren vor. Baden-Württemberg will die derzeitige Regelung, die dem Gesetzesentwurf für das BauKG NRW im Ergebnis entspricht (50 % Architekten/51 % Ingenieure), nach Auskunft der dortigen Architektenkammer auf die Regelung 50:50 ändern. Mecklenburg-Vorpommern verlangt, dass Architekten/Stadtplaner mindestens 1/3 der Geschäftsanteile und Geschäftsführung der Gesellschaft inne haben müssen, dasselbe gilt für Ingenieure.

In Frankreich soll die Architektenseite bei einer GmbH mehr als 50 % des Kapitals halten. Die Mehrheit der Geschäftsführung muss aus Architekten bestehen.

In Österreich können Kapitalgesellschaften zur Berufsausübung gegründet werden und sind zur Verwendung der Berufsbezeichnungen berechtigt. Mehr als 50 % der Stimmrechte und Kapitalanteile müssen hierbei den sogenannten „Ziviltechnikern“, zu denen Architekten und Ingenieure gehören, zustehen.

In den Niederlanden wird Wert darauf gelegt, dass Verbraucher erkennen können, was sie erwartet. Daher muss z.B. in einer „Auch-Architekten-GmbH“ mindestens ein Gesellschafter ein Architekt und in die Architektenliste eingetragen sein.

In der Schweiz ist die Berufsbezeichnung des Architekten nicht geschützt. Die Gründung und Führung von Kapitalgesellschaften – auch interdisziplinär unter Verwendung der entsprechenden Berufsbezeichnungen in der Firma – ist möglich.

- Rechtslage bei Rechtsanwälten und Steuerberatern

Für Rechtsanwälte und Steuerberater gilt die Ausübung des Berufes in einer Kapitalgesellschaft (jedenfalls GmbH) seit längerer Zeit als zulässig. In die BRAO (Berufsgesetz der Rechtsanwälte) wurde 1999 eine Regelung über die sogenannten Rechtsanwaltsgesellschaften (Rechtsanwalts-GmbH) aufgenommen. Dort ist u.a. geregelt, dass die Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte Rechtsanwälten zustehen muss, wenn die Firma der Gesellschaft die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ enthalten soll (§§ 59 e und k BRAO).

Im Steuerberatungsgesetz ist geregelt, dass Mitglieder einer Steuerberatungs-GmbH neben Steuerberatern auch u.a. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchführer sein dürfen. Vorgenannten Gesellschaftern muss zusammen die Mehrheit der Stimmrechte zustehen; weiterhin darf die Zahl der Geschäftsführer, die Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchführer sind, die Zahl der Geschäftsführer, die Steuerberater sind, nicht übersteigen (§§ 50 I, IV, 50 a I 5 Steuerberatungsgesetz).

Danach lässt sich feststellen, dass derzeit eine Kapitalgesellschaft, die in ihrer Firma die Bezeichnung Rechtsanwaltsgesellschaft *und* Steuerberatungsgesellschaft führt, zwar nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes, nicht aber nach den Vorschriften der BRAO möglich ist (außer bei Mehrfachqualifikationen).

8. Prüfung

8.1 Erforderlichkeit und nachhaltige Eignung

Die Erforderlichkeit und nachhaltige Eignung der zu prüfenden Vorschriften wird insb. im Hinblick auf die Prüfungsmaßstäbe

- Schutz der Berufsbezeichnung
- Grundsatz der Firmenwahrheit
- Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit

untersucht (vgl. o. 6.).

- Schutz der Berufsbezeichnung und Grundsatz der Firmenwahrheit

In der Begründung zum Gesetzesentwurf heißt es, dass die geschützte Berufsbezeichnung in einer Gesellschaft nur geführt werden kann, wenn ein bestimmender Einfluss der Berufsangehörigen auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft sichergestellt ist. Bei den Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Stadtplanern, Stadtplanerinnen, Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen soll das Ziel gem. § 8 II Zif. 2 GE erreicht werden, wenn die Berufsangehörigen die Hälfte der Kapitalanteile bzw. der Stimmrechte inne haben und die Hälfte der zur Geschäftsführung berechtigten Personen stellen; bei den Beratenden Ingenieuren und Beratenden Ingenieurinnen werden – aufgrund weitergehender Erfordernisse (s.u.) – sogar 51 % als notwendig erachtet.

Die Begründung unter Bezugnahme auf den (berechtigten) Schutz der Berufsbezeichnung trägt meines Erachtens (m.E.) nicht, der allgemein anerkannte Schutz der Berufsbezeichnungen erfordert eine Einschränkung im obigen Sinne nicht.

Der Schutz der Berufsbezeichnung dient als eine Form des Verbraucherschutzes insbesondere dem Schutz der Allgemeinheit vor Personen, die sich durch den unbefugten Gebrauch falscher Bezeichnungen den Schein besonderer Fähigkeiten geben (s. oben 6.2). Solange in einer Kapitalgesellschaft, die in ihrer Firma eine geschützte Berufsbezeichnung führt, eine Person Gesellschafter ist, die zum Tragen der Berufsbezeichnung berechtigt ist, wird der Schutz der Allgemeinheit m.E. ausreichend gewährleistet (so z.B. die entsprechenden Regelungen in den Niederlanden). Dass nicht sämtliche Gesellschafter zum Tragen der geschützten Berufsbezeichnungen berechtigt sind, schadet nicht. Denn der Grundsatz der Firmenwahrheit (s. oben 6.3) zwingt die Kapitalgesellschaft dazu, in ihrer Firma kenntlich zu machen, dass auch Gesellschafter vorhanden sind, die nicht zum Tragen der Berufsbezeichnung berechtigt sind, jedenfalls dann, wenn die GmbH nicht ausschließlich Leistungen des Trägers der geschützten Berufsbezeichnung anbietet. Entsprechend ist in § 8 II Nr. 2 GE vorgesehen, dass in der Firma in geeigneter Weise kenntlich zu machen ist, welchem Beruf oder welcher Fachrichtung die Gesellschafter angehören (ebenso in § 33 I Nr. 2 GE).

Die vorgenannten Regelungen in § 8 II Nr. 2, § 33 I Nr. 2 GE erscheinen allerdings für die Praxis der Firmenbildung kaum handhabbar; m.E. reicht es aus, in der Firma in geeigneter Weise kenntlich zu machen, soweit die Gesellschaft Leistungen von Personen anbietet, die nicht zum Tragen der in der Firma geführten Berufsbezeichnungen berechtigt sind.

Dem Träger einer geschützten Berufsbezeichnung kann also nicht allein deshalb, weil er „keinen bestimmenden Einfluss hat“ verboten werden, seine Berufsbezeichnung in der Firma der GmbH zu führen. Sind auch Gesellschafter vorhanden, die nicht zum Tragen der Berufsbezeichnung berechtigt sind, deren Leistungen durch die GmbH aber auch angeboten werden, so ist das Vorhandensein dieser Gesellschafter in der Firma kenntlich zu machen. Dadurch wird gewährleistet, dass jedem Geschäftspartner der GmbH hinreichend verdeutlicht wird, dass von der GmbH eben nicht nur Leistungen der Träger der geschützten Berufsbezeichnung angeboten werden, sondern auch Leistungen anderer Personen. Geht er mit der GmbH Geschäftsbeziehungen ein und kommt es ihm ggf. darauf an, ausschließlich mit dem Träger der Berufsbezeichnung zu tun zu haben, so kann er ohne weiteres entsprechendes mit der GmbH vereinbaren.

Daraus geht weiter hervor, dass auch der Grundsatz der Firmenwahrheit keine Grundlage für oben gestellte Verbote darstellen kann. Denn dem Grundsatz der Firmenwahrheit ist schon dann Genüge getan, wenn in der Firma hinreichend kenntlich gemacht wird, soweit nicht nur Leistungen der Träger der geschützten Berufsbezeichnung angeboten werden.

- Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit

Die geforderten Mehrheitsverhältnisse (51 %) für Beratende Ingenieure und Beratende Ingenieurinnen in § 33 GE werden (weiter) damit begründet, dass die Berufsbezeichnung

„Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin“ eine bestimmte Art der Berufsausübung („eigenverantwortlich und unabhängig“) voraussetze.

Der für Freiberufler allgemein geltende Grundsatz der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit kann m.E. die sich aus den genannten Vorschriften ergebenden oben beschriebenen Einschränkungen und Verbote nicht rechtfertigen. Die Tatsache, dass Freiberufler zur Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit verpflichtet sind, hindert sie nicht, in angemessenem Umfang Abhängigkeiten einzugehen (s. oben unter 6.4). Die Pflicht von Freiberuflern zur Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit wird in Gesellschaften, in denen die Berufsträger nicht die Hälfte der Geschäftsanteile, Stimmrechte und Geschäftsführungspositionen inne haben, daher nicht derartig beeinträchtigt, dass ihnen solche Zusammenschlüsse nur unter Verzicht auf die Führung ihrer Berufsbezeichnung offen stehen sollten.

Im einzelnen:

Zunächst wird die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit, wie sie für Freiberufler gilt, im wesentlichen durch tendenziell entgegengesetzte, oft wirtschaftliche Interessen der Auftraggeber gefährdet. Dort müssen sich Freiberufler vor allzu engen Bindungen hüten. In einer Gesellschaft sind die Interessen der Gesellschafter aber weitgehend gleichlaufend vom gemeinsamen Unternehmensgegenstand bestimmt; mithin besteht hier keine allzu große Gefahr einer unangemessenen Abhängigkeit.

Es ist weiter nicht – und zwar m.E. überhaupt nicht – erkennbar, wo die Eigenverantwortlichkeit und Unabhängigkeit eines Freiberuflers in einer Gesellschaft mit Angehörigen der gleichen Berufsgruppe weniger gefährdet sein soll, als in einer Gesellschaft mit Angehörigen fremder Berufsgruppen (ich bin sogar der Ansicht, dass eine Fachfremdheit Gefährdungspotentiale eher mindert). Etwaige Gefährdungspotentiale für eine unabhängige und eigenverantwortliche Entscheidung eines Freiberuflers, der sich mit anderen Freiberuflern zusammengetan hat, begründen sich nicht spezifisch in Fachfremdheit der anderen Freiberufler (das OLG Bamberg hat in seinem Beschluss vom 01.02.1996, MDR 1996, 423, die Zulässigkeit einer „Rechtsanwalt- und Steuerberatungsgesellschaft mbH“ mit der Begründung zugelassen, die Gefahr einer unzulässigen Einflussnahme bestehe in dieser Gesellschaft nicht mehr und nicht weniger als in einer reinen Anwalts-GmbH). Wenn man eine etwaige Gefährdung der Prinzipien der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit allerdings vollständig ausschließen wollte, so müsste man sämtlichen Freiberuflern verbieten, sich überhaupt in Gesellschaften zusammenzuschließen. Dies ist aber gerade nicht gewollt.

Völlig üblich ist es entsprechend, dass Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Stadtplaner, Stadtplanerinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Beratende Ingenieure und Beratende Ingenieurinnen sich in BGB-Gesellschaften zusammenschließen dürfen.

(ein solcher Zusammenschluss auch mit Beratenden Ingenieuren und Ingenieurinnen ist möglich: § 21 II b BauKG bzw. § 27 II b GE: „...“, wobei die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen oder in gleicher Weise wie diese tätigen Architekten und Architektinnen über die Stimmenmehrheit innerhalb dieses Zusammenschlusses verfügen müssen“.)

Ebenso anerkannt ist es, dass der Zusammenschluss von Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Stadtplanern, Stadtplanerinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen einerseits und Beratenden Ingenieuren und Beratenden Ingenieurinnen andererseits in Partnerschaftsgesellschaften – auch unter Führung der entsprechenden Berufsbezeichnungen – zulässig sind; § 10 und § 35 des Gesetzesentwurfes lassen solche Zusammenschlüsse ohne Festlegung irgendwelcher Mehrheitsverhältnisse ausdrücklich zu.

Es ist nun überhaupt nicht nachvollziehbar, weshalb Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Stadtplaner, Stadtplanerinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen oder Beratende Ingenieure und Beratende Ingenieurinnen ihre Berufsbezeichnung im Namen einer BGB- oder Partnerschaftsgesellschaft führen dürfen, selbst wenn sie nicht die Hälfte oder gar die Mehrheit der Geschäftsanteile, Stimmrechte und Geschäftsführungspositionen inne haben, in Kapitalgesellschaften aber nicht.

Die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Stadtplaner, Stadtplanerinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Beratenden Ingenieuren und Beratenden Ingenieurinnen und damit letztlich die Verbraucher werden im übrigen durch § 8 II Nr. 7 bzw. § 33 I Ziffer 7 sinnvoll und geeignet geschützt.

(.. die Satzung/der Gesellschaftsvertrag muss regeln, „dass die für die Berufsangehörigen geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden“)

Die Gesellschaft wird an die Berufspflichten der Berufsträger gebunden (und damit auch an Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit). Entscheidungen der Gesellschaft, die gegen die geltenden Berufspflichten eines Gesellschafters verstoßen, stellen eine Verletzung der Gesellschaftssatzungen dar. Sie wären i.d.R. nichtig – jedenfalls rechtswidrig und durch den betroffenen Gesellschafter angreifbar.

Wollte man darüber hinaus die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Architekten, Architektinnen, Innenarchitekten, Innenarchitektinnen, Stadtplaner, Stadtplanerinnen, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektinnen, Beratenden Ingenieure und Beratenden Ingenieurinnen stärken, so könnte dies meines Erachtens am besten durch die Regelung eines einfachen Kündigungsrechtes in der Gesellschaftssatzung erreicht werden. Insoweit ist zu bemerken, dass das Recht der Kapitalgesellschaften ein Recht der Gesellschafter zum Austritt bzw. zur Kündigung nicht vorsieht; die Gesellschafterstellung wird vielmehr i.d.R. dadurch aufgegeben, dass der Geschäftsanteil veräußert wird.

Der Geschäftsanteil eines Architekten, einer Architektin, Innenarchitekten, Innenarchitektin, Stadtplaners, Stadtplanerin, Landschaftsarchitekten, Landschaftsarchitektin, Beratenden Ingenieurs und Beratenden Ingenieurin wäre aber schon aus rein praktischen Gründen kaum veräußerbar; zudem wird in § 8 II Nr. 6 sowie in § 33 I Nr. 6 die Übertragung von Geschäftsanteilen an die Zustimmung aller Gesellschafter gebunden. Entsprechend ist es m.E. empfehlenswert, in das neue BauKG

aufzunehmen, dass in den Satzungen der jeweiligen Gesellschaften Bestimmungen zum einfachen Austrittsrecht der Gesellschafter aufzunehmen sind.

Im übrigen erscheint die Regelung des Gesetzesentwurfes, die de Facto interdisziplinäre Zusammenarbeit verhindert, auch nicht sinnvoll und nachhaltig geeignet. Ohne hierzu längere Ausführungen machen zu wollen, ist es in heutigen Zeiten offensichtlich, dass gerade Architekten und Ingenieuren für ihre Zusammenarbeit möglichst viel Flexibilität eingeräumt werden sollte, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich auf die weltweit rasch ändernden Marktbedingungen einzustellen. In anderen Bundesländern, sowie auch in anderen EU-Ländern wurde die interdisziplinäre Zusammenarbeit kaum oder überhaupt nicht unterbunden. Letztlich haben Gesellschaften aus NRW mit solchen aus anderen Bundesländern und auch aus anderen EU-Ländern am Markt konkurrenzfähig zu bleiben. Dabei wird von Investoren und Bauherren im Bauwesen gerade heutzutage erwartet, dass umfangreiche Leistungen „unter einem Dach“ angeboten und durchgeführt werden können. Entsprechend beabsichtigt Baden-Württemberg nach Auskunft der dortigen Architektenkammer bereits eine Änderung der Regelung, die derzeit noch derjenigen des Gesetzesentwurfes entspricht.

Sollte man gleichwohl der Ansicht sein, die Mehrheitsverhältnisse in den zu gründenden Gesellschaften regeln zu wollen, so wäre meines Erachtens eine Drittel-Regelung (so in Mecklenburg-Vorpommern) sinnvoll; damit verfügte jede Berufsgruppe, die 1/3 der Geschäftsanteile inne hat, über eine Sperrminorität bei Satzungsänderungen. Sollte auch dies nicht genügen, wäre aber jedenfalls eine Regelung, die nicht mehr als die Hälfte der Stimmanteile/Geschäftsanteile fordert, auch für Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen mehr als ausreichend. Mit der Hälfte der Geschäftsanteile/Stimmrechte kann die entsprechende Berufsgruppe jede Entscheidung der Gesellschaft, die nicht ihren Belangen entspricht, blockieren (absolute Sperrminorität).

Es sei hier aber nochmals angemerkt, dass die Regelung der Mehrheitsverhältnisse nach meiner Ansicht überhaupt nicht erforderlich sind; die Einhaltung der Berufspflichten wird bereits durch die entsprechenden Bestimmungen in § 8 II Nr. 6 und § 33 I Nr. 6 GE hinreichend geschützt.

8.2. Verfassungskonformität

Artikel 12 GG gewährt die Berufsfreiheit. Artikel 12 GG umfasst grundsätzlich auch juristische Personen. Darüber hinaus wird durch Artikel 12 auch die unternehmerische Organisationsfreiheit, namentlich in Gestalt der privatautonomen Rechtsformenwahl geschützt (s. oben 6.1). Danach stellt sich im Hinblick auf die gemeinsame Berufsausübung von Freiberuflern in Kapitalgesellschaften nicht die Frage, ob diese erlaubt ist, sondern vielmehr die Frage, ob eine solche Berufsausübung zulässigerweise verboten oder behindert werden kann.

Ein Verbot oder Behinderung kann (untechnisch gesprochen) nur dann gerechtfertigt sein, wenn es sich durch vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls legitimiert, sich als zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich erweist und zu diesem nicht außer Verhältnis steht.

Vor diesem Hintergrund erweisen sich die hier durch die beabsichtigten Vorschriften begründeten Verbote interdisziplinärer Zusammenarbeit unter Führung der Berufsbezeichnungen verfassungsrechtlich jedenfalls als zweifelhaft. Unter Berücksichtigung obiger Ausführungen, die zeigen, dass die im Gesetzesentwurf bestimmten Mehrheitsverhältnisse weder zum Schutz der Berufsbezeichnungen noch zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit erforderlich und geeignet sind, lassen sich meines Erachtens keinerlei Anhaltspunkte für eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung der genannten Bestimmungen des Gesetzesentwurfes finden.

Die einschränkenden Vorschriften in der BRAO (Rechtsanwaltsberufsgesetz) werden entsprechend als verfehlt und rechtspolitisch nur schwer verständlich kritisiert, da sie einer gleichberechtigten interprofessionellen Zusammenarbeit entgegenstünden (vgl. Hartung/Römermann, anwaltliche Berufsordnung § 59 e Rn. 19, § 59 k Rn. 12; Prof. Dr. Henssler, NJW 1999, 244 ff) sowie wegen Verstoßes gegen Art. 12 Grundgesetz als verfassungswidrig eingestuft (Hartung/Römermann, anwaltliche Berufsordnung, § 59 e Rn. 15). Die Kammern der Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater haben einen Arbeitskreis gebildet, der Vorschläge zur Änderung derjenigen Vorschriften erarbeiten soll, die derzeit noch eine interprofessionelle Zusammenarbeit zwischen vorgenannten Berufsgruppen verhindert (Prof. Dr. Henssler, NJW 1999, 248, Rn. 97; WPK-Mitt. 1998, 220).

(Nur am Rande sei bemerkt, dass die Vorschriften in §§ 9 I Zif. 2 HS 1 und 34 I Zif. 2 HS 1 GE für auswärtige Gesellschaften m.E. wenig sinnvoll, kaum durchsetzbar und möglicherweise auch EU-rechtswidrig sein dürften).

9. Zusammenfassung und Ergebnis

Zusammenfassend sei festgehalten,

dass die Regelungen zu den Anforderungen an die Mehrheitsverhältnisse in den Kapitalgesellschaften zur Erreichung des Ziels des Gesetzesvorhabens

– Ermöglichung der Führung von geschützten Berufsbezeichnungen in der Firma einer Kapitalgesellschaft bei gleichzeitigem Verbraucherschutz –

auch unter Berücksichtigung der seitens des Gesetzgebers gegebenen Begründung nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll erscheinen. Der Schutz des Verbrauchers wird auch ohne die Regelungen gewährleistet.

Darüber hinaus ist es nicht auszuschließen, dass die im Gesetzesentwurf beabsichtigte Regelung geltendes Verfassungsrecht, namentlich die Berufsfreiheit gem. Artikel 12 GG, verletzt.

Die wesentlichen Argumente, die gegen eine Regelung der Mehrheitsverhältnisse für die Kapitalgesellschaften, jedenfalls gegen das Erfordernis der Mehrheit in § 33 I 1 GE sprechen, sind:

- Der Schutz der Berufsbezeichnungen wird vollständig durch eine entsprechende Kenntlichmachung in der Firma, die auf Grund des Grundsatzes der Firmenwahrheit ohnehin erforderlich ist, herbeigeführt;
- Die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit, der alle Freiberufler verpflichtet sind, stellen keine uneinschränkbaren Konstanten dar. Diese Werte werden ausreichend dadurch geschützt, dass die Gesellschaft an die Erfüllung der Berufspflichten ihrer Gesellschafter gebunden wird und den Gesellschaftern ggf. ein Austrittsrecht zusteht. Im übrigen werden die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit jedenfalls nicht mehr in Zusammenschlüssen fremder Berufsangehöriger als in Zusammenschlüssen gleicher Berufsangehöriger, die zulässig sind, gefährdet;
- Die Zusammenarbeit zwischen Angehörigen fremder Berufsgruppen – z.B. Architekten und Beratenden Ingenieuren – wird ohne weiteres in BGB-Gesellschaften sowie in Partnerschaftsgesellschaften zugelassen; im Hinblick auf mögliche Konfliktpotentiale besteht aber keinerlei Unterschied zwischen diesen Gesellschaften und den Kapitalgesellschaften;
- Schließlich macht es auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Liberalisierung der europäischen und weltweiten Märkte und der hiermit zusammenhängenden Wettbewerbssituation deutscher Architekten- und Ingenieurgesellschaften keinen Sinn, interprofessionelle Zusammenschlüsse, gerade zwischen Architekten und Beratenden Ingenieuren zu verbieten, jedenfalls zu behindern.

Unter Berücksichtigung vorhergehender Ausführungen wird folgende Formulierung für die zwingenden Regelungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung gem. § 8 II bzw. § 33 I GE vorgeschlagen:

„... und der Gesellschaftsvertrag und die Satzung regelt, dass
 „Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung muss regeln, dass

1. *Gegenstand des Unternehmens (u.a.) die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 1/§ 27 I ist,*
2. *mindestens ein Geschäftsanteil mit entsprechendem Stimmrecht von einem Berufsangehörigen nach § 2/§ 28 zu halten ist,*
3. *mindestens eine zur Geschäftsführung befugte Person ein Berufsangehöriger gem. § 2/§ 28 ist,*
4. *die weiteren Anteile nur von natürlichen Personen gehalten werden, die einen freien Beruf ausüben und aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können,*
5. *die für die Berufsangehörigen nach §§ 1, 22, 1/§§ 27, 46 geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.*

6. *jedem Gesellschafter das Recht zusteht, mit einer Frist von nicht mehr als 6 Monaten den Austritt aus der Gesellschaft zu erklären, wobei die Regelungen der Abfindung den Austritt nicht unangemessen erschweren dürfen,*
7. *die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung aller Gesellschafter gebunden ist,*
8. *Kapitalanteile nicht für Rechnungen Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen.*

Soweit die Gesellschaft Leistungen von Personen anbietet, die nicht zum Tragen der in der Firma geführten Berufsbezeichnungen berechtigt sind, so ist dies in der Firma in geeigneter Weise kenntlich zu machen.“

§ 21 II b und § 22 III BauKG müssten entsprechend angepasst werden. § 15 II Nr. 5 BauKG braucht nicht gestrichen zu werden.

Soweit man gleichwohl Mehrheitsverhältnisse als erforderlich erachten sollte, könnte wie folgt formuliert werden:

1.
2. *die Berufsangehörigen nach § 2/§ 28 mindestens 1/3 des Kapitals und der Stimmanteile innehaben, sowie die zur Geschäftsführung befugten Personen mindestens zu 1/3 Berufsangehörige nach § 2/§ 28 sind; die weiteren Anteile dürfen nur von natürlichen Personen gehalten werden, die einen freien Beruf ausüben und auf Grund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können,*
3.“

Düsseldorf, den 29.05.2003